

trag an die Gemeinde im Vaterschaftsurtheile vom Amteswegen und ohne daß es eines dahering Antrages der betreffenden Gemeinde bedürfte, zu erkennen; wenigstens ist im vorliegenden Falle, und zwar nach dem Wortlaute der Sägung 170 wohl zweifellos mit Recht, so verfahren worden, da in dem Prozesse vor dem Amtsgerichte Frutigen die Gemeinde Frutigen gar nicht als Partei aufgetreten war. Dies zeigt aber, da nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Civilrechtes und Prozesses eine civilrechtliche Verurtheilung überhaupt nur auf Antrag des Berechtigten erfolgt, gewiß unzweideutig, daß es sich hier nicht um eine civile, sondern um eine öffentlich-rechtliche Leistung handelt.

3. Bezieht sich aber die Verurtheilung des Rekursbeklagten Leutwyler, soweit sie hier in Frage liegt, nicht auf einen civilen, sondern auf einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, so liegt in der Weigerung des Regierungsrathes des Kantons Aargau, das Urtheil des Amtsgerichtes Frutigen zu vollziehen, soweit sich dieselbe auf dieses Dispositiv desselben bezieht, keine Verletzung des Art. 61 der Bundesverfassung; denn dieser statuirt nur eine Verpflichtung der Kantone zur Vollstreckung rechtskräftiger Civilurtheile, nicht aber auch eine solche zu Vollziehung außerkantonalen Buß- oder Steuerentscheidungen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs der A. C. Jost wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben, derjenige der Gemeinde Frutigen als unbegründet abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

12. Urtheil vom 17. Februar 1883 in Sachen

Bertha Weber.

A. Frau Bertha Weber geb. Bodmer von Lachen, Kantons Schwyz, in Luzern, wurde im Jahre 1877, nach dem Tode ihres Ehemannes, vom Waisenamte Lachen bevogtet. Am 23. Mai 1882 stellte dieselbe, in Erneuerung eines frühern, von der Heimatbehörde aber, mit der Begründung, daß Petentin nicht die nöthigen Eigenschaften zur selbständigen Vermögensverwaltung besitze, abgewiesenen Gesuches das Begehren um Aufhebung der Vormundschaft und zwar unter Berufung auf das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881. Durch Beschluß vom 9. Juni 1882 wies der Gemeinderath von Lachen auf Antrag des Waisenamtes dieses Begehren ab. Ein hiegegen ergriffener Refurs wurde vom Regierungsrath des Kantons Schwyz am 18. August/4. September 1882 abgewiesen, weil das bisherige Verhalten der Refurrentin, ausweislich der letztabgelegten Vormundschaftsrechnung, mit Grund befürchten lasse, daß die Refurrentin ohne vormundschaftliche Fürsorge binnen kurzer Zeit sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzen würde, und somit die Aufrechthaltung der Bevogtung nach § 5 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 gerechtfertigt sei.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff Frau Bertha Weber geb. Bodmer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift beantragt sie, das Bundesgericht wolle erkennen, die Rekurrentin sei als handlungsfähig zu betrachten und zu erklären, indem sie zur Begründung wesentlich bemerkt: Sie sei nach dem Tode ihres Ehemannes ohne Angabe eines gesetzlichen Grundes, mit ihrer Einwilligung, also freiwillig, bevogtet worden. Irgend welcher Grund zu der Befürchtung, daß sie im Falle der Entvogtigung sich oder ihre Familie der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzen werde, liege gar nicht vor. Die vom Regierungsrathe angezogene Vormundschaftsrechnung, welche übrigens gar keine übermäßigen Ausgaben, ja nicht einmal einen Vermögensrückschlag ergebe, beweise offenbar gar nichts. Denn dieselbe sei ja eine Rechnung über die vormundschaftliche Verwaltung und der Rekurrentin nicht einmal zur Anerkennung und Genehmigung vorgelegt worden. Der eigentliche Grund der Aufrechthaltung der Bevogtigung sei einfach der, daß die Gemeindebehörde befürchte, im Falle der Entvogtigung würde das beträchtliche Vermögen der Rekurrentin von Lachen weggezogen und so der dortigen Besteuerung entzogen; es sei denn auch ihre Familie mit Aufhebung der Bevogtigung einverstanden. Nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 erfolge allerdings die Beschränkung der Handlungsfähigkeit nach Maßgabe der kantonalen Gesetze; allein die Regierung von Schwyz berufe sich in ihrer angefochtenen Schlußnahme auf kein kantonales Gesetz, sondern einzig auf Art. 5 des Bundesgesetzes. Dem Bundesgerichte stehe daher die Kognition darüber zu, ob diese bundesgesetzliche Bestimmung auf den konkreten Fall richtig angewendet oder aber verlegt worden sei.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese, der Regierung von Schwyz für sich und zu Händen des Waisenamtes Lachen mitgetheilte, Beschwerde führt das Waisenamt Lachen im Wesentlichen aus: Die Rekurrentin habe sich keineswegs freiwillig unter obrigkeitliche Vormundschaft begeben, sondern sei von Untenwegen wegen Verschwendung gemäß Art. 1 litt. a und 8 der schwyzerischen Verordnung über das Vormundschafts-

wesen bevogtet worden. Die Fortdauer einer wegen Verschwendung ausgesprochenen Vormundschaft sei nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 vollkommen zulässig. Die Bevogtung sei im vorliegenden Falle, nach der bisherigen Lebensweise der Rekurrentin, auch thatsächlich begründet und keineswegs, wie die Rekurrentin behaupte, durch Rücksichten nicht sachlicher Art veranlaßt. Hätte sich übrigens auch die Rekurrentin freiwillig unter Vormundschaft begeben, so wäre doch die Vormundschaft nach Art. 87 der zitierten kantonalen Verordnung nur dann aufzuheben, wenn keinerlei Gründe mehr vorhanden seien, sie fortbauern zu lassen, was hier nicht zutreffe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881, auf dessen Verletzung die Beschwerde begründet wird, stellt, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Bänziger vom 13. Oktober 1882, Erwägung 2, ausgeführt und näher begründet hat, die Gründe der Entziehung oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit nicht selbst positiv fest, sondern überläßt dies der kantonalen Gesetzgebung, welche nur insoweit beschränkt wird, als sie eine Entziehung oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit bloß wegen der in Art. 5 des Bundesgesetzes vorgesehenen, nicht auch wegen anderer Gründe anordnen darf. Die Kantonalgesetzgebung darf somit allerdings keine andern als die in Art. 5 cit. aufgezählten Bevogtungsgründe aufstellen, dagegen ist ihr innerhalb dieser bundesrechtlichen Schranke die Normirung der Entmündigungsgründe wie des Entmündigungsverfahrens durchaus anheimgegeben und ist hierüber bundesgesetzlich keine Bestimmung getroffen, so daß nicht das Bundesgesetz, sondern das kantonale Recht darüber entscheidet, ob und unter welchen Voraussetzungen wegen eines bundesrechtlich zulässigen Grundes, z. B. wegen Verschwendung, eigenen Antrages einer Person und dergleichen die Entmündigung anzuordnen sei.

2. Demnach verstößt aber die Anordnung oder Aufrechthaltung der Vormundschaft über eine volljährige Person nur dann gegen das Bundesgesetz, wenn sie auf einen Grund gestützt wird, der durch das Bundesgesetz ausgeschlossen ist, d. h. nicht zu den-

jenigen Thatbeständen gehört, welche nach Art. 5 des Bundesgesetzes durch die Kantonalgesetzgebung als Entmündigungsgründe erklärt werden können. Dagegen kann von einer Verletzung des Bundesgesetzes dann keine Rede sein, wenn die Bevogtung auf einen bundesrechtlich zulässigen Grund sich stützt und blos bestritten ist, daß dieser Grund im speziellen Falle zutreffe. Denn bei Beurtheilung dieser Frage handelt es sich ja, wie gezeigt, gar nicht um die Anwendung eines Rechtsfaktes des eidgenössischen, sondern des kantonalen Rechtes. Nur dann könnte in einem derartigen Falle von einer Verletzung des Bundesgesetzes, wie übrigens auch der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit, gesprochen werden, wenn etwa ein bundesrechtlich zulässiger Bevogtungsgrund blos vorgeschoben würde, um eine bundesrechtlich offenbar unzulässige Bevogtung zu begründen beziehungsweise aufrechtzuerhalten, denn in einem solchen Vorgehen läge allerdings eine unstatthafte Umgehung des Bundesgesetzes.

3. Im vorliegenden Falle nun ist die Bevogtung der Rekurrentin keinesfalls aus einem bundesrechtlich unzulässigen Grund verhängt beziehungsweise aufrechterhalten worden und zwar gilt dies sowohl dann, wenn die Rekurrentin, wie sie behauptet, sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt hat, als auch dann, wenn die Bevogtung, wie die kantonalen Behörden behaupten, wegen Verschwendung oder schlechter Vermögensverwaltung erfolgt ist. Im letztern Falle ist dies von selbst klar, allein auch im erstern Falle verstößt die Aufrechterhaltung der Bevogtung keinesfalls gegen das Bundesgesetz; denn nach diesem steht ja der kantonalen Gesetzgebung zu, auch über die Bevogtung solcher Personen, die sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, Bestimmungen zu treffen. Demnach kann der kantonale Gesetzgeber gewiß auch die Beendigungsgründe einer solchen freiwilligen Vormundschaft normiren und bestimmen, ob dieselbe durch eine bloße Willenserklärung des Bevogteten wiederum beseitigt werden könne oder erst dann aufzuheben sei, wenn die Gründe der Bevogtung weggefallen sind.

4. Es verstößt somit die Bevogtung der Rekurrentin, da nach der Aktenlage auch von einer Umgehung des Bundesgesetzes gewiß nicht gesprochen werden kann, nicht gegen eine Norm des

Bundesgesetzes und muß somit der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Hieran kann selbstverständlich der Umstand, daß der Regierungsrath des Kantons Schwyz sich in Begründung seiner angefochtenen Entscheidung irrthümlicherweise nicht auf die entsprechenden kantonalen Gesetzesbestimmungen sondern auf Art. 5 des Bundesgesetzes berufen hat, nichts ändern, denn dadurch wird ja die wirkliche rechtliche Lage nicht geändert und die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht erweitert.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Zollgesetz. — Loi sur les péages.

13. *Arrêt de la Cour de cassation du 10 Mars 1883,
dans la cause Département fédéral des péages contre
Pierre Descombes.*

Le 20 Septembre 1882, à midi, les gardes-frontières Hiroz et Badoud ont dressé un procès-verbal portant ce qui suit :

« Etant de service aux alentours du bureau, ils ont vu venir le sieur Descombes, marchand de tabac, domicilié à Croix de Rozon (à l'extrême frontière), conduisant une charrette à bras, et se dirigeant à la course sur le chemin de Landecy, non permis pour les péages. Les gardes se sont mis à sa poursuite et l'ont atteint près de Landecy, où ils ont reconnu que sa charrette était chargée de quatre caisses de sardines. Le dit, se voyant arrêté, a abandonné sa charrette, et les gardes l'ont conduite au bureau de Croix de Rozon, où ils ont reconnu que les quatre caisses contenaient des sardines à l'huile (en boîtes) pesant ensemble 115 kg. et représentant un droit d'entrée de 18 fr. 40 c. que le délinquant cherchait à éluder.